

**Entwurf**

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Energieagentur Kitzinger Land GmbH**

**mit Sitz in**

**Iphofen [Vorschlag des Landratsamtes]**

## **I. Grundlegende Bestimmungen**

### **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führt die Firma

**Energieagentur Kitzinger Land GmbH.**

2. Sitz der Gesellschaft ist Iphofen [**Vorschlag des Landratsamtes**].

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung eines Ausbaus der Erzeugung von erneuerbaren Energien im Landkreis Kitzingen und, in den Grenzen des Art 87 Abs. 2 GO darüber hinaus zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Energieversorgung. Der Gegenstand des Unternehmens wird verwirklicht durch die Identifikation, Sicherung von Rechten, Prüfung und Entwicklung von Projekten im Bereich Photovoltaikkraftwerke und Windenergieanlagen, beides einschließlich Batteriespeicher zur langfristigen Stärkung einer sicheren, nachhaltigen und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Beteiligungen einzugehen, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Insbesondere kann die Gesellschaft zu ihrer Aufgabenerfüllung Dritte beauftragen und Dienstleistungen für Dritte erbringen, im Rahmen von Art. 92 GO Zweigniederlassungen errichten sowie andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

**§ 3**  
**Dauer, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der GmbH ist nicht begrenzt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der GmbH beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

**§ 4**  
**Gesellschafter, Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der GmbH beträgt EUR 50.232,00 (in Worten: fünfzigtausendzweihundertzweiunddreißig Euro). Es ist eingeteilt in 50.232 Anteile zu je 1 EUR.

Vom Stammkapital übernimmt

- a. die N-ERGIE Effizienz GmbH mit dem Sitz in Nürnberg („N-ERGIE“) 12.558 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 12.558 EUR leistet,
- b. die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH mit dem Sitz in Kitzingen („LKW“) 6.279 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 6.279 EUR leistet,
- c. die ÜZ Natur Holding GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Lültsfeld (ÜZ) 6.279 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 6.279 EUR leistet,
- d. die Stadt Iphofen 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- e. der Markt Abtswind 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- f. die Gemeinde Buchbrunn 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- g. Stadt Dettelbach 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- h. der Markt Großlangheim 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- i. die Stadt Kitzingen 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,

- j. der Markt Kleinlangheim 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- k. die Stadt Mainbernheim 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- l. die Gemeinde Mainstockheim 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- m. der Markt Einersheim 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- n. die Stadt Marktstefl 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- o. die Gemeinde Martinsheim 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- p. die Gemeinde Nordheim am Main 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- q. der Markt Obernbreit 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- r. die Gemeinde Rödelsee 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- s. der Markt Schwarzach 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- t. die Gemeinde Segnitz 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- u. der Markt Seinsheim 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- v. die Gemeinde Sommerach 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- w. die Stadt Volkach 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- x. die Marktgemeinde Wiesentheid 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- y. der Markt Willanzheim 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,
- z. der Landkreis Kitzingen 1.092 Geschäftsanteile auf die sie Bareinlagen in Höhe von 1.092 EUR leistet,

[Je nach Anzahl der Gemeinden bei Gründung können sich die Geschäftsanteile und die Bareinlage entsprechend verringern; teilnehmende Kommunen plus Landkreis teilen sich 50 % der Geschäftsanteile zu gleichen Teilen

Zielwert je Kommune/Landkreis: 12.500 Euro; dieser wird bei 19 Kommunen plus Landkreis erreicht.]

Das Stammkapital ist in voller Höhe in Geld zu leisten.

## **II. Geschäftsführung und Kontrollrechte**

### **§ 5**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die GmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbezugnis erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung) befreien.

### **§ 6**

#### **Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer**

1. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

### **III. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen**

#### **§ 7 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
  - a. Bestellung des Gründungsgeschäftsführers,
  - b. Änderung des Gesellschaftsvertrages oder Auflösung der Gesellschaft,
  - c. Abschluss, Änderung, Kündigung oder Beendigung von Unternehmensverträgen,
  - d. Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - e. Entlastung des Aufsichtsrats,
  - f. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile und deren Belastung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - g. Feststellung des Jahresabschlusses,
  - h. Beschluss über die Gewinnverwendung,
  - i. Kapitalmaßnahmen, insbesondere Zahlungen in die Kapitalrücklage,
  - j. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
  - k. die Fortsetzung der Gesellschaft nach ihrer Auflösung oder nach Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens,
  - l. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen oder Beteiligungsanteilen,
  - m. Gründung und Beteiligung an Zweckgesellschaften (das sind Gesellschaften, die gegründet werden, um eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu halten und zu betreiben),
  - n. die sonstigen durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegenden Angelegenheiten.
3. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, mit mehreren Vertretern an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit gefordert ist. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 lit. b, c, d, f und j bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann ihre Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften durch Beschluss vorab generell erteilen.

## **§ 8 Gesellschafterversammlungen**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil, bei gleich großen Geschäftsanteilen wechselt der Vorsitz im Turnus von zwei Jahren. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Vorsitzenden wählen.
4. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder mit E-Mail samt Empfangsbestätigung. Sie hat unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung mitgezählt. Erforderliche Unterlagen und Beschlussvorschläge sollen mindestens 7 Tage vorher übersandt werden.
5. Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzveranstaltung, online oder hybrid stattfinden. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung legt die Form der Gesellschafterversammlung fest. Sie ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß einge-

laden und mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Auch hier beträgt die Einberufungsfrist 14 Tage. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
7. Über die Verhandlungen in den Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und ein etwaiger Schriftführer zu unterzeichnen haben. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten. Den Gesellschaftern ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung eine Abschrift zu übersenden.
8. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse schriftlich, in Textform oder in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden ist. Der Gesellschafter, der eine derartige Beschlussfassung herbeigeführt hat, hat diese und das gewählte Verfahren schriftlich zu protokollieren und das Protokoll allen Gesellschaftern zu übersenden; Abs.7 gilt entsprechend. Die Aufforderung zu einer solchen Beschlussfassung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an die Gesellschafter zu richten. Jeder Gesellschafter hat unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung gilt als Ablehnung des den Gegenstand der Beschlussfassung bildenden Antrags.

## **§ 9**

### **Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen**

Die Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang des Protokolls angefochten werden. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

## **§ 10**

### **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Hiervon werden drei Mitglieder von den Gesellschaftern aus dem Kreis der kommunalen Gebietskörperschaften entsendet. Von diesen drei Mitgliedern ist der/die Kreisvorsitzende des Bayerischen Gemeindetags dauerhaftes Mitglied; die zwei weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der kommunalen Gebietskörperschaften von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Die energiewirtschaftlichen Gesellschafter haben hierbei kein Stimmrecht. Von den energiewirtschaftlichen Gesellschaftern entsenden die N-ERGIE, die ÜZ und die LKW je ein Aufsichtsratsmitglied.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ehrenamtlich tätig.
4. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

## **§ 11**

### **Sitzungen, Beschlussfassung**

1. Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder im Falle deren Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin beruft den Aufsichtsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern und/oder wenn es von der Geschäftsführung und/oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder durch sonstige Telekommunikationsmittel unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt.
5. Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzveranstaltung, online oder hybrid stattfinden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats legt die Form der Sitzung fest. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens

die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die innerhalb einer Woche nach der nicht beschlussfähigen Sitzung stattzufinden hat.

6. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der durch Stimmabgabe vertretenen Mitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Kreisvorsitzende des Bayerischen Gemeindetags zwei Stimmen. Dies gilt auch bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform. Die Abstimmungen des Aufsichtsrates erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Abweichungen davon können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
7. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in schriftlicher, fernmündlicher, elektronischer oder durch sonstige Telekommunikationsmittel zugeleitete Stimmabgabe (auch in Telefon- oder Videokonferenzen) erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
8. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der oder die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Aufgaben:

- a. Beschluss über Kauf und Verkauf von Projektrechten,
- b. Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer,
- c. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- d. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- e. Wahl und Bestellung der Abschlussprüfer,
- f. Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- g. die Entlastung der Geschäftsführer oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen sie,
- h. Beschluss über Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans,
- i. Beschluss über Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften,

- j. Beschluss über Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken
- k. Beschluss über Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme oder Vergleich,
- l. Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

#### **IV. Rechnungslegung und Sonderrechte**

### **§ 13 Jahresabschluss, Prüfung, Feststellung, Gewinnverteilung**

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung zuzuleiten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgestellt. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

## **§ 14 Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, der unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanz-, den Erfolgs-, den Liquiditäts- und den Investitionsplan. Die Planungen für die Planjahre 2 – 5 werden den Gesellschaftern zur Kenntnis gegeben.

## **§ 15 Sonderrechte der Stadt Nürnberg und der überörtlichen Prüfungsorgane**

Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Nürnberg sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **V. Änderung der Beteiligungsverhältnisse, Auflösung**

### **§ 16 Verfügungen über Geschäftsanteile, Andienungspflicht**

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
  - a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
  - b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannten Personen (Mitgesellschafter

oder Dritte) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht zu erfolgen.

c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

d) Der Erwerbspreis ist der Ertragswert des Geschäftsanteils. Er wird nach § 18 ermittelt und steht dem ausscheidenden Gesellschafter ohne Abzüge zu.

3. Die Gesellschafterversammlung entscheidet zu Abs. 1 und Abs. 2 b) mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.
4. Die Verfügungsbeschränkung nach Abs. 1 und das Erwerbsrecht nach Abs. 2 gelten nicht für Verfügungen zu Gunsten von anderen Gesellschaftern.
5. Wird das Erwerbsrecht nach Abs. 2 nicht ausgeübt, so haben die Gesellschafter der dann erfolgenden Anteilveräußerung zuzustimmen, sofern dieser nicht wichtige Gründe in der Person des Erwerbers entgegenstehen. Dies gilt nur, soweit die Anteilveräußerung innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgenommen wird, nachdem die Nichtausübung des Ankaufsrechtes fest steht, und soweit die Übertragung nicht zu Bedingungen stattfindet, die für den Erwerber günstiger sind.

## **§ 17**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Gesellschafter können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Statt der Einziehung kann auch beschlossen werden, dass die Geschäftsanteile ganz oder zum Teil von der Gesellschaft oder durch zur Übernahme bereite Gesellschafter zu erwerben sind.
2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann ohne seine Zustimmung eingezogen werden, falls
  - a) ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eidesstatt zu versichern hat;

- c) ein Gläubiger des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters unverzüglich beseitigt wird;
- d) der Gesellschafter aufgelöst worden ist;

Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.

- 3. Dem betroffenen Gesellschafter steht im Falle einer Einziehung nach Abs. 1 eine Abfindung nach § 18 zu; im Fall des Abs. 1 Satz 2 gilt dies für die Bestimmung des Entgelts entsprechend. Im Fall einer Einziehung nach Abs. 2 beträgt die Abfindung 70 % des nach § 18 ermittelten Ertragswerts.
- 4. Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen.

### **§ 18 Abfindung**

- 1. Dem betroffenen Gesellschafter steht eine Abfindung zu, die dem Ertragswert seines Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht. Schuldner sind im Falle der Ausschließung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.
- 2. Der Abfindungswert ermittelt sich nach dem Ertragswertverfahren, entsprechend den zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des IDW.

Können sich der betroffene Gesellschafter und der Abfindungsschuldner („Beteiligte“) innerhalb von vier Wochen nicht einigen, gilt Folgendes:

- a) Der Ertragswert soll durch einen Schiedsgutachter ermittelt werden auf den sich die Beteiligten einigen. Das Ergebnis des Gutachtens ist für die Beteiligten verbindlich.
- b) Können die Beteiligten sich nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, wird der Ertragswert auf Antrag eines oder aller Beteiligten von einer überregionalen Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft bestimmt, die von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Nürnberg bestellt wird („erstes Gutachten“).

- c) Kommt aufgrund des ersten Gutachtens innerhalb von vier Wochen keine Einigung zustande, kann einer der Beteiligten die Einholung eines weiteren Gutachtens („zweites Gutachten“) verlangen. Für die Bestellung des Schiedsgutachters gilt Buchst. b entsprechend.
  - d) Kommt aufgrund des zweiten Gutachtens innerhalb von vier Wochen keine Einigung zustande, ist Ertragswert derjenige Wert, der dem Mittel der Ergebnisse der beiden Gutachten entspricht. Der so ermittelte Ertragswert ist für alle Beteiligten verbindlich.
3. Die Kosten des ersten Gutachtens trägt die Gesellschaft. Die Kosten des zweiten Gutachtens trägt die Gesellschaft, falls
- a) sie es in Auftrag gegeben hat oder
  - b) das zweite Gutachten einen Unternehmenswert ermittelt hat, der denjenigen des ersten Gutachtens um mehr als 25 % übersteigt.
- Andernfalls trägt die Kosten des zweiten Gutachtens derjenige, der das Gutachten beauftragt.
4. Die Abfindung ist zwei Monate nach ihrer verbindlichen Feststellung zur Zahlung fällig.
5. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Befreiung von solchen Verbindlichkeiten kann erst verlangt werden, wenn der ausgeschiedene Gesellschafter von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Gründungsaufwand**

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von EUR 2.500,00. Einen darüber hinausgehenden Aufwand haben die Gründungsgesellschafter zu tragen.

### **§ 20 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.

### **§ 21 Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie auch als Geschäftsführer befreit waren. Die Gesellschafterversammlung kann auch andere Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

### **§ 22 Sonstiges**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, soll der Vertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, bei der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Gleiches gilt für die Ausfüllung einer etwaigen ergänzungsbedürftigen Lücke in diesem Vertrag.